



An den Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn MdL Jan Kürschner  
- per mail -

Telefon +49 7071 29-72549  
Telefax +49 7071 29-5104  
Joerg.Kinzig@uni-tuebingen.de  
<http://www.jura.uni-tuebingen.de>

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4448

Tübingen, den 11.02.2025

**Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei  
Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere  
Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2746**

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanke ich mich. Angesichts der knappen Frist von nicht einmal vier Wochen, des laufenden Semesters und zahlreicher weiterer Verpflichtungen muss ich mich auf einige wenige grundlegende Bemerkungen beschränken:

### **1. Hauptziel des Gesetzentwurfs**

Als das zentrale Ziel des Gesetzentwurfs wird formuliert (LT-Drs. 20/2746, S. 8): „Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird ein Instrument zur Überwachung der Person der Störerin oder des Störers eingeführt.“

Für die Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ; auch „[elektronische] Fußfessel“ genannt) ist dabei das sogenannte „spanische Modell“ vorgesehen (LT-Drs. 20/2746, S. 17).

Als Zielgruppe für die „Fußfessel“ benennt der Gesetzentwurf an mehreren Stellen sogenannte „Hochrisiko-Fälle“ (vgl. etwa LT-Drs. 20/2746, S. 8 f., 12 f.). Wie diese „Hochrisiko-Fälle“ treffsicher identifiziert werden können, verrät der Gesetzentwurf nicht. Dazu beschränkt er sich auf folgende Behauptung: „Die Praxis verfügt über wissenschaftlich fundierte und erprobte Entscheidungshilfen, mit denen solche sog. Hochrisikofälle identifiziert werden können.“ (LT-Drs. 20/2746, S. 9, 27). Welcher Art diese „wissenschaftlich fundierte(n) und erprobte(n) Entscheidungshilfen“ sind, wird leider nicht erläutert.

### **2. Das Problem einer treffsicheren Prognose für die Anwendung der „Fußfessel“ in Fällen häuslicher (Partnerschafts-)gewalt**

Genau zu dieser Problematik hat der Unterzeichner zusammen mit seinem Akademischen Mitarbeiter Florian Rebmann in einem Aufsatz Stellung genommen, der unter dem Titel „Der Einsatz der elektronischen Fußfessel bei Partnerschaftsgewalt“ in Heft 2 der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) am 28.2.2025 erscheinen soll.

Ich erlaube mir, daraus das „Fazit“ zu zitieren:

*„Zusammengefasst kann das spanische Modell Partnerinnentötungen verhindern, wenn die Maßnahme an den richtigen Mann gebracht wird. Auch bei häuslicher Gewalt ist die EAÜ aber kein Allheilmittel. Zu beachten ist überdies, dass die Einführung einer opferzentrierten EAÜ mit einem massiven Verwaltungsaufwand einhergeht. In Spanien existiert hierfür auch jenseits der spezialisierten Gerichte ein ausgeklügeltes System verschiedener interdisziplinär besetzter Behörden. Es ist unklar, ob die personellen und finanziellen Ressourcen, die für die praktische Umsetzung des spanischen Modells in Deutschland erforderlich sind, derzeit vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein und würde die EAÜ gleichwohl „ins Blaue hinein“ eingeführt, wäre die „Fußfessel“ eher ein Placebo als ein effektiver Baustein im Kampf gegen häusliche Gewalt.“*

Weitere Ausführungen sind dem übrigen Text der ZRP zu entnehmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich am 5. März aller Voraussicht nach (es handelt sich in Baden-Württemberg wie in vielen anderen Bundesländern um die Woche mit den sogenannten Faschachtsferien) verhindert bin.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Kinzig